

Kriegssteuern in Ungarn.

Kommenden Dienstag soll im ungarischen Parlament die Debatte über die Steuervorlagen der Regierung beginnen. So verschieden die Vorlagen bezüglich des Steuerobjektes sein mögen, haben sie doch ein Gemeinsames miteinander: sie sind spezifische Kriegssteuergesetze. Sie dienen nicht der allgemeinen Aufbesserung der Staatseinnahmen, auch nicht allgemeinen Staats- und Verwaltungszwecken, sondern haben die ganz konkrete, klar ausgesprochene Bestimmung, die Mittel zur Verzinsung der Kriegsanleihen zu beschaffen; es kommt hierin sonach die Tendenz zum Ausdruck, den Zeichnern der Kriegsanleihe die ausreichend fundierte Sicherheit für die Verzinsung des gezeichneten Leihkapitals zu geben.

Die Zeichnungsergebnisse für die vier ersten ungarischen Kriegsanleihen haben bekanntlich ebenso wie für die österreichische alle Erwartungen im Inland übertroffen und die Voraussetzungen der Feinde der Monarchie gründlich widerlegt. Die Bevölkerung Ungarns hat 6:1 Milliarden Kronen bereitwilligst zur Verfügung gestellt, ein Betrag, der von der starken wirtschaftlichen Kraft des Landes Zeugnis gibt, aber auch von seiner patriotischen Bereitwilligkeit, die Opfer, die der der Monarchie aufgezwungene Krieg fordert, in entsprechendem Maße tragen zu helfen. Und wenn nun der ungarische Finanzminister an die Gesetzgebung herantritt, um die Votierung von Steuern, von ausgesprochenen Zwecksteuern, von Abgaben zum Zwecke der Verzinsung von Kriegsanleihen zu verlangen, so zeigt die Haltung der ungarischen Legislative in ihrer übergroßen Mehrheit, daß wohl da und dort einzelne Bestimmungen der Vorlagen amendiert und Modifikationen beantragt werden, daß jedoch im großen und ganzen die Abgeordneten auf der Höhe der Auffassung ihrer Wählerschaften stehen, und wie die Mandanten dem Staate ihre Kapitalien darliehen, so die Mandatare bereit sind, die Mittel zur Verzinsung zu votieren. Das ist in dem gegebenen Fall um so höher anzuschlagen, als unter den Kriegsteuergesetzen sich zwei befinden, die von der in Ungarn gewohnten Steuerschablone abweichen: vor allem die Vermögenssteuer, die ein völliges Novum bildet, und dann die Ausdehnung der Personaleinkommensteuer.

Diese letztere zu einer allgemeinen wie in Oesterreich zu machen, ist in Ungarn bisher nicht gelungen, und zuerst hat man ein „Existenzminimum“ von 20,000 K. und jetzt ein solches von 10,000 K. steuerfrei lassen müssen. Allein es beginnt doch auch in der großen Öffentlichkeit Ungarns die Ansicht des Finanzministers sich allmählich Bahn zu brechen, daß ohne Personaleinkommensteuer im eigentlichen Sinne, also nur mit Freilassung eines kleinen, wirklichen Existenzminimums, etwa wie in Oesterreich von 1600 K., es auch in Ungarn auf die Dauer nicht gehen werde. Der Krieg erzieht das Publikum zu diesem Plan und gewöhnt es an dessen Ausführung. Und die Vermögenssteuer hinwieder, die als ständige Institution gedacht ist, konnte auch nur im Krieg und nur für Kriegszwecke so unvermittelt eingeführt werden. Sie ist knapp bemessen, trotzdem sie nur Vermögen über 50,000 K. treffen soll. Allein sie ist entwicklungsfähig, wenn es dem Staat gelingt, dabei auch den großen Grundbesitz in seinem wahren Werte zu erfassen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die derzeitigen ungarischen Steuervorlagen in Wirklichkeit ein größeres Resultat ergeben werden, als die Regierung davon zu erwarten erklärt. Das wird auch notwendig sein, einmal, weil voraussichtlich noch neue Kriegsanleihen bevorstehen, und dann, weil ja Ungarn schon bisher nicht nur die bisherigen eigenen Kriegsanleihen zu verzinsen, sondern auch zur Verzinsung der bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank aufgenommenen Anleihe beizutragen hat. Seitens der Opposition wird der Versuch unternommen, eine Vertagung herbeizuführen, mit dem Hinweis, der Moment sei einer Steuerdebatte nicht günstig. Allein Ursprung und Ausgangspunkt der Gesetzes-

aktion schließt von selbst eine Verzögerung in der Erledigung aus. Wie schon bemerkt, handelt es sich um spezifische Kriegsteuergesetze, um die Sicherung der Zinsen für die Kriegsanleihen. Diese prägnante Zweckbestimmung beinhaltet einen derart eindringlichen Motivenbericht, daß jede wellläufige Begründung für eine prompte Verabschiedung der Steuervorlagen sich füglich erübrigt.